



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Februar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 112

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/600)]

55/83. Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/153 vom 17. Dezember 1999 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/14 der Menschenrechtskommission vom 17. April 2000¹,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden², der Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz Bedeutung beigemessen wird,

überzeugt, dass der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen³,

tief besorgt darüber, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiter bestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

¹Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³ Siehe A/55/304.

besonders bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt in vielen Teilen der Welt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen, wie im Bericht des Sonderberichterstatters beschrieben, sowie über die anhaltende Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

tief besorgt darüber, dass die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, missbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

sich dessen bewusst, dass ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Lehre der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass es den Regierungen obliegt, die Rechte von Personen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, zu gewährleisten und sie vor Verbrechen zu schützen, die von rassistischen oder fremdenfeindlichen Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden,

in Anerkennung der mit der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in einer zunehmend globalisierten Welt verbundenen Herausforderungen wie auch Chancen,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Wohlstandsverteilung, durch Marginalisierung und durch soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

zutiefst besorgt über die immer weitere Verbreitung von Rassismus und Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer, trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu schützen,

feststellend, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993⁴ zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ die Auffassung vertreten hat, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der

⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

sowie feststellend, dass die Berichte, die die Vertragsstaaten auf Grund des Übereinkommens vorlegen, unter anderem Informationen über die Ursachen zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

mit Besorgnis über das Vorkommen von Mehrfachdiskriminierung, insbesondere gegen Frauen,

besonders bestürzt über die Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen,

mit Genugtuung feststellend, dass der Sonderberichterstatter der Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen auch weiterhin Aufmerksamkeit widmen wird,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die zunehmenden gewaltsamen Tendenzen des Rassismus und der Rassendiskriminierung dringend zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

anerkennend, dass das Versäumnis, insbesondere seitens der Behörden und Politiker, die Rassendiskriminierung und die Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, einer der Faktoren ist, der zu ihrer Perpetuierung in der Gesellschaft beiträgt,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen werden, die größerer Eintracht und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

1. *bekräftigt* die Erklärung des Jahres 2001 zum Internationalen Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz⁷;

2. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, im Rahmen des Schwerpunktjahrs Aktivitäten und Maßnahmen durchzuführen, zu fördern und bekannt zu machen, die seine Wirkung verstärken und seinen Erfolg gewährleisten sollen, insbesondere die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

3. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, unterstützt die Fortsetzung seiner Tätigkeit und nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Sonderberichterstatters³;

⁶ Resolution 217 A (III).

⁷ Resolution 53/132, Abschnitt III.

4. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungs austausch mit den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den anderen zuständigen Mechanismen und den nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

5. *befürwortet* das Ersuchen der Menschenrechtskommission an den Sonderberichterstatter, die Frage der politischen Programme zu untersuchen, die Rassendiskriminierung und Menschenrechtsverletzungen fördern oder dazu aufstacheln, und dem Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz auf seiner zweiten Tagung dazu Empfehlungen zu unterbreiten⁸;

6. *begrüßt* die Empfehlung des Sonderberichterstatters zur Notwendigkeit internationaler Konsultationen auf Regierungsebene, um den Missbrauch des Internet für rassistische Zwecke zu bekämpfen, und betont, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung auf diesem Gebiet ist;

7. *beglückwünscht* den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu seiner Rolle bei der wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵, mit der er zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beiträgt;

8. *bekräftigt*, dass rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

9. *erklärt*, dass der Rassismus und die Rassendiskriminierung zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, insbesondere über jede rassistische Gewalt, namentlich über damit verbundene willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte, und verurteilt sie unmissverständlich;

11. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, namentlich Propaganda, Aktivitäten und Organisationen, die sich auf eine Lehre der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, und verurteilt sie unmissverständlich;

12. *bekundet ferner ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die Klischees, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, und verurteilt sie;

13. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten in vielen Teilen der Welt offensichtlich im Zunehmen begriffen sind und dass die Anzahl der auf der Grundlage

⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 2000/14:

rassistischer und fremdenfeindlicher Satzungen gegründeten Vereinigungen zunimmt, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters hervorgeht;

14. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

15. *erkennt an*, dass die zunehmende Schwere der verschiedenen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordert;

16. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, mit dem Ziel, sämtliche gegen Migranten gerichteten diskriminierenden Politiken und Praktiken abzuschaffen, die nicht mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vereinbar sind;

18. *verurteilt* den Missbrauch der Druck-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, zur Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass die Regierungen geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollten, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

20. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichterstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

21. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung ergriffen haben, sowie für die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

22. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, namentlich die Untersuchung von Beispielen zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, die unter anderem gegen Schwarze, Araber und Muslime gerichtet sind, sowie von Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Antisemitismus und damit zusammenhängender Intoleranz;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann.

81. Plenarsitzung
4. Dezember 2000